



## **Wir informieren Sie über...**

# **Lärmbelästigung**

## **Lärmbelästigung durch Nachbarn – was können wir gemeinsam tun?**

*Vorab: Dir Rücksichtnahme auf die Mitbewohner gebietet es, alle Ruhestörungen zu unterlassen. Besondere Rücksichtnahme gilt in der Zeit **vor 7.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 22.00 Uhr** während der Ruhezeiten.*

Sollte es besonders während der Ruhezeiten zu massiven Lärmbelästigungen kommen (z. B. laute Radio-, Fernsehgeräte und andere Schallerzeuger), sollten Sie sich wie folgt verhalten:

- Suchen Sie zuerst ein klärendes Gespräch mit Ihrem Nachbarn.
- Bei extremer Ruhestörung an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden, rufen Sie die Polizei oder unseren Mobilien Hausmeisterdienst – Tel. 0361-30283028 – zu Hilfe.
- Wiederholen sich die Lärmbelästigungen, verständigen Sie Ihren Kundenbetreuer.
- Ihr Kundenbetreuer wird Kontakt mit dem Lärmverursacher aufnehmen und ihn auf die Einhaltung der Hausordnung verweisen.
- Kehrt immer noch keine Ruhe ein, ist es notwendig, ein Lärmprotokoll zu führen. Sie erhalten es beim Concierge oder Ihrem Kundenbetreuer.
- Füllen Sie das Lärmprotokoll gewissenhaft aus und lassen ggf. Zeugen darauf mit unterschreiben. Es kann durchaus möglich sein, dass Sie mehrere Protokolle über einen längeren Zeitraum ausfüllen müssen, bis eine gerichtliche Entscheidung getroffen wird.
- Nach Erhalt der Lärmprotokolle werden wir den Lärmverursacher abmahnen und bei weiteren unzumutbaren Lärmverstößen das Mietverhältnis fristlos kündigen.
- Übergibt uns der Lärmverursacher die Wohnung nach der fristlosen Kündigung nicht, müssen wir Klage auf Räumung bei Gericht einreichen.
- Am Tag der Gerichtsverhandlung ist das von Ihnen geführte Lärmprotokoll sehr wichtig und eine Grundlage für das Urteil des Richters. Möglicherweise werden Sie auch als Zeuge vorgeladen.

Hoffen wir, dass es nicht so weit kommt und schon ein Gespräch den Lärmverursacher zur Einsicht bringt.